VOLKSANWALTSCHAFT

An den
Magistrat der Stadt Wien - MA 40
Thomas-Klestil-Platz 6
1030 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:	Geschäftszahl:	Datum:
[redacted]	2026-0.824.340 (VA/6100/V-1)	12. Oktober 2026

Betr.: Entwurf einer Verordnung der Wiener Landesregierung mit der die Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu MA40-SR-1262180-2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum gegenständlichen Verordnungsentwurf, mit dem eine strukturelle Anpassung der Personalbedarfsberechnung in Wiener Wohn- und Pflegeheimen erfolgen soll.

Mindestpersonalschlüssel (§ 4 Durchführungsverordnung)

Grundsätzlich ist genügend und gut ausgebildetes Personal Personal eine Strukturvoraussetzung zur Erreichung umfassend guter Pflegequalität. Der in § 4 der Durchführungsverordnung zum WWPG normierte Mindestpersonalschlüssel und der damit verbundene Personaleinsatz muss im Lichte der Regelung des § 9 WPGG gewährleisten, dass sich „*fachliche Anforderungen an die in Pflegeheimen tätigen Personen einerseits an der Struktur und am Aufgabenbereich der jeweiligen Einrichtung, an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie am Erkenntnisstand der Wissenschaft orientieren*“.

Grundsätzlich wird anerkannt, dass die Anpassung der Durchführungsverordnung an die zwischenzeitliche Entwicklung der Pflegeberufe, insbesondere die gesetzliche Verankerung und zunehmende Verfügbarkeit der Pflegefachassistenz, erforderlich ist. Die GuKG-Novelle 2016 schuf das gesetzlich verankerte Berufsbild der Pflegefachassistenz und entwickelte die Pflegehilfe zur

Pflegeassistenz weiter. Dass die Pflegeassistenzberufe nun auch Aufnahme in die Durchführungsverordnung finden, ist prinzipiell zu begrüßen, da diese schon bisher zentrale Tätigkeiten in der Pflege und Betreuung übernehmen. Beide Berufsgruppen ersetzen aber nicht die umfassenden pflegerischen Kernkompetenzen und die Gesamtverantwortung des gehobenen Dienstes nach § 14 GuKG für den Pflegeprozess, die Pflegeplanung, Evaluation, Anleitung und das Notfallmanagement. Insbesondere die Umsetzung von komplexen pflegerischen Fachstandards ist ohne ausreichende Präsenz von diplomiertem Fachpersonal undenkbar.

Mit der gegenständlichen Novelle ist aber nicht bloß eine Absenkung des prozentuellen Anteils von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) an der Mindestpersonalausstattung intendiert, sondern es soll zum 1.1.2027 eine Halbierung des derzeitigen, mindestens 30%igen auf einen nur noch mindestens 15% DGK -Anteil erfolgen. Die entfallenden 15% sollen künftig mit Pflegefachassistenzkräften aufgestockt werden können.

Der Rechnungshof, aber auch die Volksanwaltschaft haben wiederholt kritisiert, dass die Mindestpersonalvorgaben der Länder nicht analytisch aus dem tatsächlichen Bedarf und der angestrebten Pflegequalität abgeleitet werden; auf pflegewissenschaftlichen Grundlagen basierende Personalberechnungsmodelle fehlen weiterhin.

Nicht erklärbare Divergenzen bei Personalvorgaben werden auf Länderebene fortgeschrieben bzw. neu geschaffen. Das zeigt sich auch bei der Berücksichtigung der Pflegeassistenzberufe im Mindestpersonalschlüssel. Die Erläuterungen zur geplanten Novelle in Wien halten lediglich fest, *„dass das Berufsbild der Pflegefachassistenz mit dem Ziel geschaffen wurde, den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu entlasten.“* Diplomierte Pflegekräfte sollen ihre Kompetenzen dadurch gezielter einsetzen können, v.a. im Rahmen von komplexeren Pflegesituationen oder in Notfällen.

Die mindestens 15% DGKP- Quote im gegenständlichen Entwurf in Wien liegt dabei deutlich unter jener einiger anderer Bundesländer. So sieht beispielsweise die geltende steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 (StPAVO) einen Anteil von mindestens 20% an Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vor. Die Burgenländische Alten- und Pflegeheimverordnung 2025 (Bgld. AWH-VO 2025) normiert eine mindestens 25%ige DGKP-Quote; dieser Anteil reduziert sich auf mindestens 20%, sofern die Differenz zum Prozentsatz von mindestens 25% berechtigte Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten ausgefüllt wird.

Mit Senkung der DGKP-Quote von 30% auf 15% wird längerfristig deutlich weniger hochqualifiziertes Personal für die Ausübung dieser Gesamtverantwortung im Pflegeprozess zur Verfügung stehen. Das kann wiederum zu einer Überlastung bzw. erhöhtem Druck auf die verbleibenden DGKP führen. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass mit der Halbierung der DGKP-Fachkräftequote auch ein Kompetenzverlust in der Langzeitpflege einhergehen könnte. Ausreichende DGKP-Zeit ist besonders bei instabiler Multimorbidität und komplexen Pflegebedarfen wichtig und im Bereich der Prävention, also der Vorbeugung von Mangelernährung, Stürzen, Dekubitalgeschwüren etc. unverzichtbar. Weniger fachliche Präsenz von DGKP kann zu verspäteter Problemerkennung beitragen und letztlich auch zu häufigeren und längeren Spitalsaufenthalten führen.

Besonders kritisch wird auch die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 6 gesehen, wonach der Mindestpersonalschlüssel aus bestimmten Gründen um bis zu 10 % unterschritten werden kann. Als Gründe werden unter anderem die fehlende Verfügbarkeit qualifizierten Personals am Arbeitsmarkt, eine erst seit kurzem bestehende Erhöhung des Pflegebedarfs sowie kurzfristige außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände genannt. Die Volksanwaltschaft befürchtet, dass eine als Ausnahme gedachte Regelung faktisch als Rechtfertigung von dauerhaften Personalunterdeckungen herangezogen werden wird.

„Einrichtungen und Stationen für die Abdeckung von besonderem Pflegebedarf“ (§ 5 Durchführungsverordnung)

Die Regelung des § 5 Durchführungsverordnung verliert mit der Novellierung der Untergrenzen an sprachlicher Klarheit: Derzeit ist für Leistungen bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit besonderem Betreuungs- bzw. Pflegebedarf eine „*über*“ die Mindestpersonalausstattung „*hinausgehende*“ Personalausstattung sicherzustellen. Nach der Neuregelung ist für die zusätzliche Berücksichtigung von besonderem Pflegebedarf (nur) eine diesen „*abdeckende*“ Personalausstattung zu planen und sicherzustellen. Aus dem Zweck des § 5 Durchführungsverordnung ergibt sich, dass damit wohl weiterhin eine quantitativ und qualitativ höhere, also über die Mindestpersonalausstattung hinausgehende, bedarfsgerechte Ausstattung gemeint ist.

Therapeutische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung (§ 8 Durchführungsverordnung)

Bei der vorgeschlagenen Neuregelung der Therapeutischen Versorgung in § 8 der Durchführungsverordnung fällt auf, dass die Verantwortung für Bedarfserhebung, Organisation und zeitgerechten Zugang ohne nähere Begründung abgeschwächt wird. Während die geltende Bestimmung basierend auf § 4 Abs.2 Z 3 WPGG eine „*Sicherstellung*“ therapeutischer Versorgung in Abhängigkeit vom Betreuungsbedarf als Bewohnerrecht verlangt, sieht die vorgeschlagene Fas-

sung nur mehr vor, dass der Heimträger die notwendige therapeutische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung zu „*ermöglichen*“ hat. „*Ermöglichen*“ könnte enger verstanden werden als die Sicherstellung des Zugangs durch organisatorische Unterstützung und es bleibt unklar, ob der Träger bei fehlenden externen Angeboten aktiv Ersatz organisieren, Wartezeiten verfolgen und die tatsächliche Versorgung gewährleisten muss. Im WPGG verankerte Bewohnerrechte dürfen durch eine Verordnung aber nicht geschmälert oder aufgehoben werden. Gerade deshalb sollte in § 8 der Durchführungsverordnung die Verantwortung für Bedarfserhebung, Organisation, zeitgerechten Zugang und Dokumentation ausdrücklich festgelegt werden. Im Hinblick auf die Rechte von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern nach Artikel 25 (Gesundheit) und Artikel 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK wäre aus Sicht der Volksanwaltschaft daher eine Beibehaltung der geltenden Termini wünschenswert.

Regelmäßige Unterschreitung und außergewöhnliche Abweichung von Mindeststandards

§ 9 des Entwurfes der Durchführungsverordnung ermöglicht bei unvorhersehbaren, außerhalb der Trägersphäre liegenden Umständen nach Vorlage eines geeigneten befristeten Notfallkonzepts Abweichungen von den im gesamten zweiten Abschnitt geregelten personellen Mindeststandards. Der Wortlaut des Entwurfes knüpft dabei weder an eine ausdrückliche vorherige Genehmigung solcher Notfallkonzepte an, noch enthält dieser eine festgelegte äußerste Dauer oder prozentuelle Untergrenzen des Weiterbetriebes auf Basis von Notfallkonzepten.

Aus der Sicht der Volksanwaltschaft kann eine derartige Abweichung nur mit sofortiger behördlicher Kontrolle, zwingenden Sicherheitsuntergrenzen und klaren Beendigungskriterien verbunden werden, andernfalls wäre die Vereinbarkeit des Entwurfes mit der Verordnungsermächtigung in § 30 WWPG fraglich.

Mit besten Grüßen

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Gaby SCHWARZ

VOLKSANWALTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner/ Siegelersteller	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2026-10-12T10:32:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	190114881
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	